



Leitung

Wer übernimmt welche Kosten von Kindesschutzmassnahmen?

Per 1. Januar 2022 wurde die Kostentragung von Kindesschutzmassnahmen in Art. 63a EGzZGB gänzlich revidiert. Aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen hat die KESB nun ihr [einschlägiges Merkblatt](#) aktualisiert, wodurch die Beistandspersonen aber auch die Gemeinden bei ihrer täglichen Arbeit unterstützt werden sollen. Im Folgenden wird ein Überblick zu den wichtigsten Punkten gegeben.

Neu tragen die **Gemeinden** am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes die Kosten von stationären und auch von ambulanten Kindesschutzmassnahmen. Als stationäre Kindesschutzmassnahmen gelten sämtliche Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung mit Aufenthalt über Nacht. Zu den ambulanten Kindesschutzmassnahmen zählt beispielsweise eine sozialpädagogische Familienbegleitung oder die Entschädigung für die Führung einer Beistandschaft (detailliert im vorgenannten Merkblatt). Kosten von Kindesschutzmassnahmen können auf drei verschiedene Arten entstehen, nämlich durch die Anordnung, die Empfehlung oder die Unterstützung einer Empfehlung durch die KESB. In allen drei Fällen prüft die KESB jede einzelne Massnahme auf ihre Geeignetheit, ihre Erforderlichkeit sowie allfällige mildere Alternativen.

Nach der Kostenübernahme der Gemeinde muss sich jeder Elternteil mit einem separaten **Elternbeitrag** beteiligen, worüber die Eltern bereits im Vorfeld von der KESB informiert werden. Wenn zeitgleich ambulante und stationäre Massnahmekosten anfallen, ist lediglich ein Elternbeitrag pro Elternteil fällig. Dieser Beitrag richtet sich zwar nach den Richtlinien der SKOS, grundsätzlich handelt es sich hierbei aber nicht um die Rückzahlung von Sozialhilfekosten, sondern um die Begleichung eines zivilrechtlichen Unterhaltsanspruches. Diese Kostenbeteiligung ist – wenn immer möglich – einvernehmlich zwischen den Eltern und der Gemeinde zu vereinbaren und kann nicht mit einer einseitig hoheitlichen Verfügung bestimmt werden. Dazu müssen die Eltern ihre finanziellen Verhältnisse offenlegen. Wenn sich dabei zeigt, dass die Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage sind, einen Elternbeitrag zu leisten, so ist dieser auf Fr. 10.- zu vereinbaren. Lediglich dieser Mindestbeitrag kann der Sozialhilfe angerechnet werden.

Kommt kein einvernehmlich vereinbarter Elternbeitrag zustande, so kann die Gemeinde ihren Anspruch auf dem **Gerichtsweg** geltend machen, denn mit der Kostenübernahme geht der Unterhaltsanspruch inklusive des zugehörigen Klagerights auf die Gemeinde über. Dabei tritt die Gemeinde gegenüber den Eltern als zivilrechtliche Gläubigerin und nicht etwa als hoheitlich verfügende Behörde auf. Für die Eltern ist es allerdings von Vorteil, mit der Gemeinde einen einvernehmlichen Elternbeitrag nach SKOS-Richtlinien zu vereinbaren, da der vom Gericht festgelegte, zivilrechtliche Unterhaltsbeitrag regelmäßig wesentlich höher ausfallen dürfte. Nebst den drohenden Prozesskosten im Falle des gerichtlichen Unterliegens wird auch dieser Umstand die Eltern zur Mitwirkung bei einem einvernehmlich festgelegten Elternbeitrag motivieren.

Die KESB empfiehlt den Gemeinden zur Vereinfachung ihrer diesbezüglichen Tätigkeit, einen einheitlichen Prozess zu schaffen.

Chur, 1. November 2022

Gregor Ott
Leiter Rechtsdienst